Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8169
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

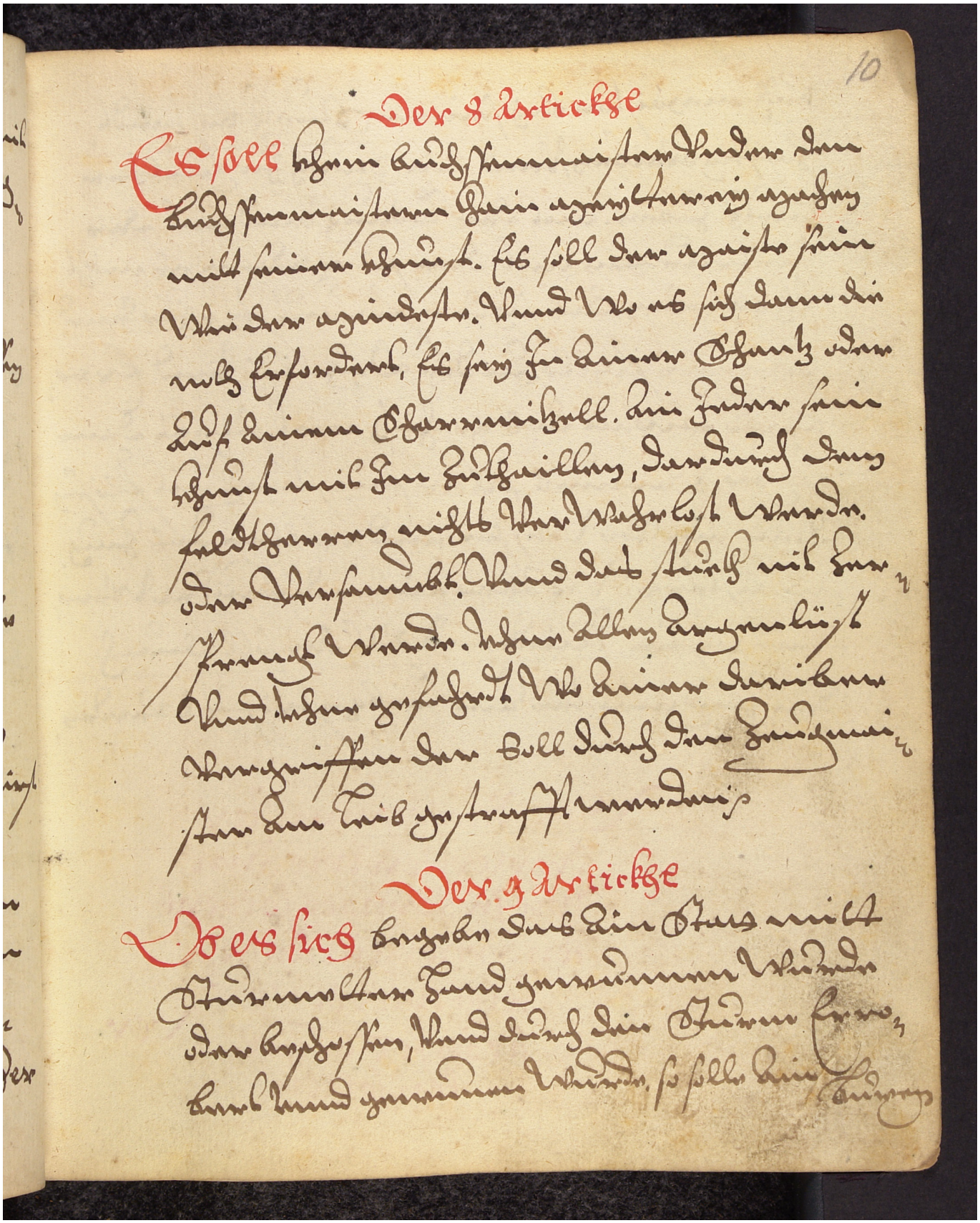

10

Der 8 Artickle

Es soll kein Büchsenmeister Knaben oder Büchsenmeisters Knecht gegen dem Büchsenmeister nicht sein gegen seinen Herrn. Es soll der gegen sein Herrn gegen dem Recht. Und wo es sich dann mit Recht erfordert, es sey für seinen Herrn oder für seinen Oberamtmann. Die Knaben sein Recht mit der Fürschreibung, darinnen dann sie Recht nicht Recht haben. Und das Recht mit dem Urtheil. Und das Recht mit dem Urtheil. Wenn sie Leib angenommen Recht haben geschieht. Wo sie einen derselben übergriffen oder voll Recht dem Büchsenmeister den Leib gestraft Recht.

Der 9 Artickle

Wo es sich begeben das ein Knab mit einem andern Knaben Hand gemein Recht haben, und durch den Knaben Recht Recht gemein Recht haben, so solle ein